

Begründung:

I. Haushaltsrechtliche Betrachtung der Auflösung des Eigenbetriebes

Eigenbetrieb oder Regiebetrieb oder die Frage, wie soll die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde oder in diesem konkreten Fall des Landkreises Uckermark organisiert werden? Diese Frage richtig zu beantworten, ist abhängig von den vorherrschenden Bedingungen, wie z. B. die Haushaltslage des Landkreises.

Unbestritten hat sich die Organisationsform des Eigenbetriebes bereits seit vielen Jahren bewährt, und das war auch Grund genug 1995 diese Organisationsform für das Aufgabengebiet Deponie zu wählen. Die Bedingungen waren 1995 aber auch völlig andere als zum jetzigen Zeitpunkt. Damals galt es in erster Linie, überhaupt erst einmal arbeitsfähige Strukturen zu schaffen und das Geflecht der verschiedenen Zuständigkeiten zu entwirren und auf eine solide Basis zu stellen. Dass die Ausgliederung der Deponie Pinnow aus der UAG keine leichte Aufgabe war und so mancher Klimmzug gemacht werden musste, dürfte allen Beteiligten noch in sehr guter Erinnerung sein.

Aufgrund der desolaten Haushaltssituation hat sich die Verwaltungsführung dazu entschlossen für den Eigenbetrieb Deponie eine andere Organisationsform zu wählen. Dort ist die Situation eine völlig andere als beim Landkreis. Der Eigenbetrieb ist solide finanziert und es wurden über Jahre finanzielle Mittel angesammelt, die für die Rekultivierung der Deponien erforderlich sind. Die dort vorhandenen Mittel werden aber nicht von heute auf morgen fällig, sondern über einen Zeitraum von 20 Jahren. Es gilt nun, diese vorhandenen Mittel so einzusetzen und zu bewirtschaften, um sowohl ein weiteres Anwachsen des Fehlbetrages zu verhindern, als auch sicherzustellen, dass diese Mittel zum richtigen Zeitpunkt für die Rekultivierung der Deponien zur Verfügung stehen

Der Gesetzgeber hat für diesen Zweck bestimmte Vorkehrungen getroffen, um dieses abzusichern.

Auf der einen Seite ist der Haushalt des Landkreises. Gemäß § 74 Absatz 3 GO ist der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen aufzustellen. Das bedeutet, dass der Landkreis alle Maßnahmen einleiten muss, die möglich sind, um den Haushalt auszugleichen bzw. den Haushaltsausgleich in absehbarer Zeit wieder herzustellen. In einem Haushaltssicherungskonzept sind alle Maßnahmen darzustellen und nach Beschluss durch den Kreistag auch umzusetzen.

Eine Möglichkeit, den Haushalt auszugleichen, bietet die allgemeine Rücklage. Diese Möglichkeit räumt der § 21 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung ein. Dort heißt es: „Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden, wenn sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann.“ Über eine allgemeine Rücklage verfügt der Landkreis Uckermark aber erst dann, wenn der Eigenbetrieb in einen Regiebetrieb umgewandelt wird, da die Rückstellungen in die allgemeine Rücklage fließen. Der Unterschied zum Eigenbetrieb besteht darin, daß der Regiebetrieb organisatorisch uneingeschränkt Bestandteil der Kommunalverwaltung und rechnerisch vollständig in den Haushalt des Landkreises einbezogen ist. Diese Organisationsform bietet jederzeit eine umfassende Einflussnahme durch den Kreistag.

Im ersten Moment könnte durch diese Umwandlung der Eindruck entstehen, der Landkreis will mit Hilfe der Rückstellungen für die Rekultivierung der Deponien seinen Haushalt sanieren und Sparmaßnahmen würden dadurch ins Hintertreffen geraten. Dem ist aber bei weitem nicht so. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall eine eindeutige Schranke eingebaut. Im Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nr. 3/1999 ist eindeutig geregelt, wie mit derartigen Rücklagen umzugehen ist. Im Abschnitt II Nr. 3 ist dazu folgendes geregelt: „Von der Möglichkeit des Ausgleichs des Verwaltungshaushaltes durch die Entnahme von Mitteln der allgemeinen Rücklage kann bei einer absehbaren Inanspruchnahme für die Deponiesanierung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Bestand noch so groß ist, dass die Sanierung (und eventuelle Gebührenerstattung) mit den vorhandenen Mitteln (ohne Kreditaufnahme) durchgeführt werden kann. Andernfalls darf die Entnahme zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht erfolgen, da die Maßnahme im Sinne von § 21 Absatz 3 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung zu verstehen ist.“ In eben diesem § 21 Absatz 3 Nr. 2 ist geregelt, dass die Mittel der allgemeinen Rücklage nur zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden dürfen, wenn die Mittel nicht für die unabwendbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden. **Diese Festlegungen bieten ausreichend Sicherheit, dass für den Fall der Investition auf den Deponien genügend Mittel in der allgemeinen Rücklage vorhanden sind.**

Um diesen Forderungen gerecht zu werden und trotzdem den Haushalt zu entlasten, bedarf es einer Finanz- und Investitionsplanung für diesen Bereich, die über die geforderten 5 Jahre hinausgeht. Rekultivierungsmaßnahmen für Deponien werden nach kommunalen Haushaltsrecht in Verbindung mit Abschnitt 157 der Einkommenssteuerrichtlinien dem Vermögenshaushalt zugeordnet. Das bedeutet, daß der Landkreis langfristig den Vermögenshaushalt auf die künftigen Belastungen ausrichtet. Bezogen auf die Rücklage für die Deponiesanierung bedeutet das konkret, dass der Landkreis aus dem § 19 Absatz 3 Nr. 3 Gemeindehaushaltsverordnung zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet ist, wenn der Zeitpunkt der Ersatzinvestition im Finanzplanungszeitraum erreicht wird. Somit müssen auch auf die Gefahr des Nichterreichens des Haushaltsausgleichs diese Rücklagenmittel wieder angesammelt werden. Das bedeutet bezogen auf die Finanzplanung, dass man sich in diesem Fall nicht auf die allgemein gültige Beschränkung von 5 Jahren zurückzieht, sondern speziell für diese Investition in einem Zeitraum von 10 Jahren plant, insbesondere dann, wenn mehr als 50 % des Gesamtbetrages der Vorauszahlungen in der allgemeinen Rücklage fehlen. Nur so ist eine langfristige Vorbereitung auf die zukünftige Belastung möglich. Durch diese Verfahrensweise wird gewährleistet, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Mittel in der allgemeinen Rücklage vorhanden sind, um eine Verzögerung der Deponiesanierung zu vermeiden.

Ein weiterer wichtiger Fakt, der für eine Umwandlung des Eigenbetriebes in einen Regiebetrieb spricht, ist die Liquiditätssituation des Landkreises. Gegenwärtig muß der Landkreis jährlich Zinsen für Kassenkredite in Höhe von ca. 300 T€ aufbringen. Die nächsten 2 Jahre wird noch mit einem weiteren Anstieg der Belastung für den Kreishaushalt aus Zinsforderungen gerechnet. Dieses Problem erschwert natürlich die Konsolidierungsbemühungen. Durch die Umwandlung des Eigenbetriebes in einen Regiebetrieb stünden der Kreiskasse die flüssigen Mittel des Eigenbetriebes uneingeschränkt zur Verfügung. Die jährliche Belastung würde wegfallen und damit die Konsolidierungsbemühungen unterstützen. Trotzdem würde eine Verzinsung des

Gesamtbetrages der Rekultivierungsrücklage erfolgen wie vom KAG in § 6 Absatz 2 Satz 9 gefordert, da der Abgabenschuldner einen Anspruch auf eine angemessene Verzinsung der geleisteten Vorauszahlung für zukünftige Investitionen hat. Die Zinsen würden aber erst zum Zeitpunkt der anstehenden Rekultivierungsmaßnahmen fällig, d. h., bei den dann anstehenden Pflichtzuführungen zur allgemeinen Rücklage müssen die Zinsen berücksichtigt werden. Der Landkreis tritt faktisch durch diese Verfahrensweise in ein Kontokorrentverhältnis zur allgemeinen Rücklage ein

Insgesamt betrachtet ist die Umwandlung des Eigenbetriebes in einen Regiebetrieb unter den gegenwärtig schweren Haushaltsbedingungen zwingend notwendig. Zum einem könnte ein Teil der angesammelten Rücklage zur Haushaltskonsolidierung beitragen und Belastungen des Kreishaushaltes zum gegenwärtigen Zeitpunkt minimieren. Auf der einen Seite hat der Landkreis einen hohen Fehlbetrag und muss teure Kassenkredite aufnehmen, um seine Aufgaben zu finanzieren, auf der anderen Seite verfügt der Eigenbetrieb über genügend Kapital, um diese schwierige Phase zu überbrücken. Zwar müssten die Zinsen für Kassenkredite auch weiterhin gezahlt werden, aber zeitlich nach hinten verschoben. Dadurch wäre die Liquidität unter den gegenwärtigen Bedingungen gesichert. Und durch entsprechende gesetzliche Regelungen ist abgesichert, dass die vom Abgabenschuldner geleisteten Vorauszahlungen auch zum entsprechenden Zeitpunkt für die Investitionen zur Verfügung stehen und er nicht noch einmal zur Kasse gebeten wird. Diesen Umstand berücksichtigen z. B. auch die sogenannten Zinsderivate der Banken und Sparkassen, die auch darauf gerichtet sind Liquiditätsengpässe zu überwinden. Der Landkreis steht faktisch in einem Kontokorrentverhältnis zur allgemeinen Rücklage.

Auf die Höhe der Abfallgebühren wird sich diese Veränderung der Organisationsform nicht auswirken, da die Gebührenkalkulation von dieser Maßnahme nicht betroffen ist.

II. Übersicht über die Rückstellungen und die geplante zeitliche Verwendung der Mittel

		Angaben in Tsd. Euro							
	Gesamtkosten	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	ab 2011
Deponie Milmersdorf	5.006	200	1.115	1.115	1.115	1.115	75	75	196
Deponie Pinnow	13.030				1.600	1.600	1.600	1.600	6.630
Deponie Prenzlau	15.217				1.790	1.790	1.790	1.790	8.057
Summe	33.253	200	1.115	1.115	4.505	4.505	3.465	3.465	14.883

Mit Stand vom 31.08.2002 hat der Deponiebetrieb Rückstellungen aus Gebühren angesammelt in Höhe von 18.579 Tsd. Euro. Bis einschließlich 2008 sind Investitionen geplant in einer Gesamthöhe von 11,4 Mio. €. Somit könnte der Landkreis über einen Betrag von ca. 7 – 8 Mio. € Rücklage verfügen die bis einschließlich 2008 nicht gebraucht werden. Im Rahmen der jährlichen Haushalts- und Finanzplanung muss aber darauf geachtet werden, dass rechtzeitig der

Rücklage wieder Mittel zugeführt werden um die Maßnahmen in 2009 und darüber hinaus abzusichern. Gegenwärtig kann nur bis ca. 2010 relativ genau ermittelt werden, welche Investitionssummen in den einzelnen Jahren anfallen. Darüber hinaus kann sich die Rekultivierung auf weitere 10 ausdehnen. Die dann jährlich notwendigen Mittel sind in der allgemeinen Rücklage vorzuhalten ohne Rücksicht auf die jeweilige Haushaltssituation.

III. Vermögen des Deponiebetriebes

Das beim Eigenbetrieb vorhandene Vermögen wird zum 01.01.2003 voll in die Haushaltswirtschaft des Landkreises übernommen.

Das Vermögen des Eigenbetriebes besteht aus:

1. Sachvermögen

Das vorhandene Sachvermögen verbleibt beim zukünftigen Regiebetrieb, da es dort auch weiterhin für die Aufgabenerfüllung benötigt wird. Zum Nachweis des Vermögens führt der Regiebetrieb wie bisher auch der Eigenbetrieb eine Anlagenrechnung nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung.

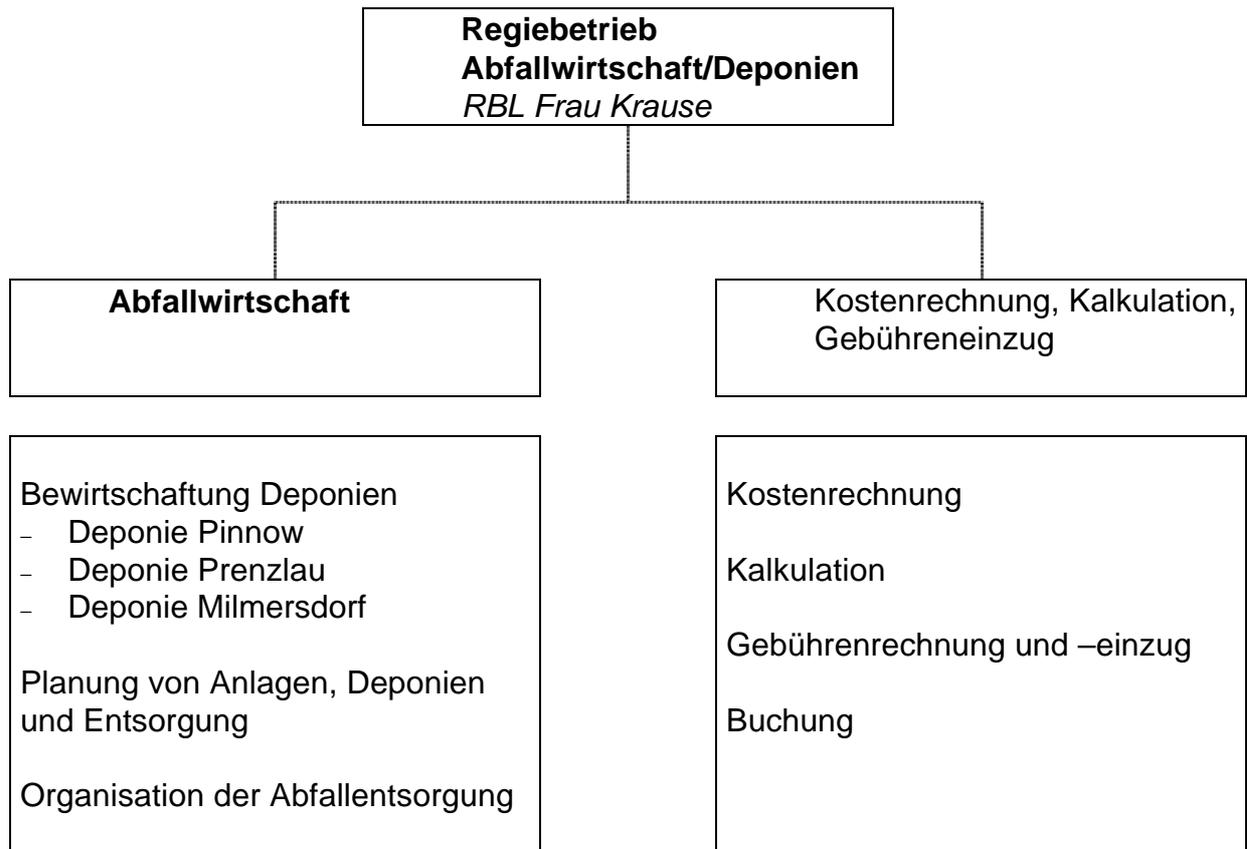
2. Geldvermögen

Das beim Eigenbetrieb vorhandene Geldvermögen fließt in den Haushalt des Landkreises ein und wird gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Forderungen

Bei den Forderungen des Eigenbetriebes handelt es sich um Forderungen gegen den Haushalt des Landkreises und gegen Dritte. Die Forderungen gegen den Landkreis werden entsprechend § 23 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung nachgewiesen. Die Forderungen gegen Dritte gehen auf den Landkreis über und werden als Kasseneinnahmereste nachgewiesen und überwacht.

IV. Struktur des Regiebetriebes Abfallwirtschaft/Deponien



Satzung zur Aufhebung der „Betriebssatzung für den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark“

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Betriebssatzung für den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark“ vom 17.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 4 vom 30.07.2001, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung der „Betriebssatzung für den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark“ tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Drucksachenänderung

Auflösung des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark und Einrichtung eines Regiebetriebes (Beschlussvorlage DS-Nr.: 177/2002)

Auf Grund der Empfehlung des Deponieausschusses in seiner Sitzung am 20.11.2002 wird der Beschlussvorschlag zur o. g. Drucksache um einen 4. Beschlusspunkt erweitert. Außerdem wird der Punkt 1 des Beschlussvorschlages konkretisiert.

Der geänderte Beschlussvorschlag lautet somit wie folgt:

„Der Kreistag beschließt:

- 1. die Auflösung des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark zum 31.12.2002 und Einrichtung eines Regiebetriebes mit Wirkung vom 01.01.2003***
- 2. die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Deponie-betrieb des LK UM***
- 3. die Aufhebung des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2003 des Deponiebetriebes des LK UM (DS-Nr. 149/2002 Beschluss des Kreistages vom 25.09.2002).“***
- 4. die Bildung eines Fachausschusses für Deponie- und Abfallwirtschaft, der mit Wirkung vom 01.01.2003 die Angelegenheiten des Deponieausschusses fortführt und der durch die derzeitigen Mitglieder des Deponieausschusses besetzt wird.“***

Klemens Schmitz